

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der/des

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOB. Schl.-H. S. 72)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143),
-

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom ... folgende Satzung erlassen:

Sondernutzungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenbemessung
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Bestehende Sondernutzungen
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung erhebt die Stadt Glücksburg Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner sofort fällig.

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner sind

1. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder deren/sein/e Rechtsnachfolger/in
2. die Person, die eine Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;

3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 5. Aufzugsschächte für Mülltonnen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. eines Jahres um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Glücksburg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Glücksburg, d.

Dagmar Jonas
Bürgermeisterin